

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 20/08 B

L 4 R 325/05 (Sächsisches LSG)
S 10 RJ 895/03 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Befreiung des Klägers von der Versicherungspflicht als selbstständiger Handwerker.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.8.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen oder einer sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebender Rechtsfrage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger formuliert bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm. Es kann dahinstehen, ob der Kläger hinreichend dargelegt hat, dass die nach seiner Ansicht ungeklärten Rechtsfragen zur Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht als Handwerker bzw deren Vereinbarkeit mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union in einem sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit klärungsfähig sein könnten, obwohl der Rechtsstreit lediglich um die Befreiung von



der Versicherungspflicht geführt wird. Jedenfalls fehlt es an der erforderlichen hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit.

- 6 Der Kläger stützt seine Beschwerde zum einen darauf, dass die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI gegen den Inhalt der Europäischen Verfassung sowie gegen das Recht der Berufsausübung eines selbstständigen Handwerkers der Europäischen Union verstößt. Er benennt jedoch weder die in Betracht kommenden Regelungen dieser Rechtsmaterien noch begründet er diese von ihm behaupteten Verstöße.
- 7 Soweit er einen Verstoß gegen Art 2, Art 3 und Art 12 GG durch die die Versicherungspflicht der selbstständigen Handwerker regelnden Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr 8 SGB VI in seiner Anwendung auf ihn geltend macht, fehlen die erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG sowie des BVerfG. Zwar meint er, die gesetzliche Versicherungspflicht als Handwerker beschränke unter Verstoß unter Art 12 Abs 1 GG seine Berufswahl- bzw ausübungsfreiheit unzulässig, er hätte jedoch unter Auseinandersetzung der insoweit abweichenden Rechtsprechung (*vgl BVerfG, Entscheidung vom 11.10.1972, 1 BvR 288/70, BVerfGE 34, 62 = SozR Nr 94 zu Art 3 GG, und Urteil des Senats vom 28.4.1982, 12 RK 3/81, SozR 5800 § 4 Nr 2*) weiter ausführen müssen, aus welchen Gründen der Schutzbereich des Art 12 berührt sein könnte. Für die Begründung eines möglichen Verstoßes gegen Art 2 Abs 1 GG hätten ebenfalls die oben genannten Entscheidungen sowie weiteren Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Beitragserhebung in der Handwerkerversicherung und damit inzidenter zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Pflichtversicherung für Handwerker (*vgl BVerfG Beschlüsse vom 16.10.1979, 1 BvL 5/77, BVerfGE 52, 264 = SozR 5800 § 4 Nr 1 und vom 11.10.1983, 1 BvR 1316/82, SozR 5800 § 4 Nr 3*) sowie zur Zulässigkeit der gesetzlichen Pflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen (*vgl ua BVerfG, Beschluss vom 26.6.2007, 1 BvR 2204/00 und 1 BvR 1355/03, SozR 4-2600 § 2 Nr 10*) berücksichtigen müssen. Soweit er sich zur Begründung der Verfassungswidrigkeit einer Pflichtversicherung auf die Änderung der handwerksrechtlichen Vorschriften bezieht, hätte es einer genaueren Begründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur bedurft, aus welchen Gründen wegen des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2003, BGBl I S 3183, erneut Klärungsbedarf eingetreten sein könnte.
- 8 Dies gilt auch, soweit die Beschwerde auf einen Verstoß gegen Art 3 GG gestützt wird. Insoweit hätte sich der Kläger mit der Argumentation des LSG auseinander setzen müssen, dass nach § 229 Abs 2a SGB VI auch Handwerker, die nun ein zulassungsfreies Handwerk ausüben und bisher wie der Kläger pflichtversichert waren, weiterhin versicherungspflichtig sind und sich auch nur unter den für den Kläger geltenden Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Soweit der Kläger schließlich eine Ungleichbehandlung mit in § 6 Abs 1a SGB VI genannten Personen geltend macht, hätte es der weiteren Begründung unter



Berücksichtigung des vom LSG genannten Urteils des Senats vom 23.11.2005 (B 12 RA 9/04 R USK 2005-47) bedurft.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

